

Fischereiverein Geislingen und Umgebung e.V. Gegründet 1965



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Fischereiverein Geislingen und Umgebung e.V., Geislingen/Steige.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geislingen/Steige unter der Nr. 250 am 13.12.1965 (jetzt Amtsgericht Ulm VR 540140) eingetragen.

Sitz des Vereins ist Geislingen/Steige.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Pflege und Förderung der nichtgewerblichen Fischerei (Angelfischerei) sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung und Vertiefung des waidgerechten Fischens,
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässern (eigene und Pachtgewässer),
- c) aktiven Umweltschutz durch Reinhaltung der Gewässer einschließlich Ufer und Landschaft.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige dürfen bei Bedarf Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Näheres regelt der Vorstand durch Beschluss.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 4 Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern, welche die Angelfischerei an den Vereinsgewässern ausüben,
- b) passiven Mitgliedern, welche den Verein ideell und materiell fördern, ohne die Angelfischerei an den Vereinsgewässern auszuüben,
- c) Jugendmitgliedern bis zum 18. Lebensjahr,
- d) Ehrenmitgliedern; diese werden ernannt durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Mitglied kann nur werden, wer nicht einschlägig vorbestraft ist und nicht aus anderen Fischereiororganisationen ausgeschlossen wurde.

§ 5 Aufnahme in den Verein

Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme kann abhängig gemacht werden von der bestandenen staatlichen Fischerprüfung.

Die Aufnahme wird wirksam

- a) mit Beschluss des Vorstandes,
- b) nach Bezahlung der zum Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses gültigen Vereinsgebühren und Beiträge,
- c) Jugendliche bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung, die Fischereiordnung sowie sämtliche vom Vorstand beschlossene Regelungen einzuhalten, die gefangenen Fische laufend zu registrieren und am Jahresende seine Fanglisten abzugeben. Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins zu fördern, bei Bedarf durch persönlichen Einsatz (Arbeitsdienst), und die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss bis zum 30.9. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail an den 1. Vorsitzenden erklärt werden.

Ausgeschlossen werden kann, wer trotz Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsgebühren oder Beiträge länger als drei Monate im Verzug geblieben ist, wer sich einer schweren Verfehlung gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Fischereiordnung oder die Interessen des Vereins schuldig macht oder wem der Fischereischein behördlich entzogen worden ist.

Mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung über die Ausschließung sind dem oder der Betroffenen die gegen ihn oder sie erhobenen Vorwürfe schriftlich bekanntzugeben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Weder bei freiwilligem Austritt, Tod, noch bei Ausschluss entsteht dem Mitglied Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein,
- b) einen jährlichen Vereinsbeitrag,
- c) Gebühren für Fischereierlaubnisscheine.

Weitere Gebühren können bei Bedarf festgesetzt werden.

Die Beiträge und Gebührensätze werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

Beiträge und Gebühren für Jugendliche sind um mindestens 50 % ermäßigt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vereinsbeitrag ist unaufgefordert bis spätestens 31. März eines jeden Jahres in der vom Vorstand festgesetzten Weise an die Vereinskasse zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Einladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Bericht des 1. Kassiers,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Behandlung termingerecht eingereicherter Anträge.

Satzungsgemäß einberufene Versammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Erstem Vorsitzenden oder Erster Vorsitzenden,

Zweitem Vorsitzenden oder Zweiter Vorsitzenden,

Schriftführer oder Schriftführerin,

Erstem Kassier oder Erster Kassierin,

Zweitem Kassier oder Zweiter Kassierin,

Erstem Gewässerwart oder Erster Gewässerwartin,

Zweitem Gewässerwart oder Zweiter Gewässerwartin,

Pressewart oder Pressewartin,

Zwei Veranstaltungsleitern oder Veranstaltungsleiterinnen

Zwei Arbeitsdienstleitern oder Arbeitsdienstleiterinnen,

Jugendleiter oder Jugendleiterin.

Der 1. und der 2. Vorsitzende¹ bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Veräußerung von Immobilienvermögen oder Fischereirechten des Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Den beiden Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins, die Koordinierung der Vereinsarbeit und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er vertritt im Verhinderungsfall den Pressewart. Er hat über die gefassten Beschlüsse in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und den Gang von Verhandlungen festzuhalten. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Dem 1. Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist im Geldverkehr und bei der Unterzeichnung der Fischereierlaubnisscheine mit dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zeichnungsberechtigt. Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier bei seinen Aufgaben.

Den Gewässerwarten obliegt die Hege und Pflege der Vereinsgewässer. 1. und 2. Gewässerwart teilen sich die Aufgaben.

Dem Pressewart obliegt es, die Öffentlichkeit in geeigneter Form mittels Berichten (in Wort und Bild) über das Vereinsgeschehen und die Angelegenheiten des Vereins zu informieren, die Homepage des Vereins zu pflegen und eine Vereinschronik (Bilder, Zeitungsausschnitte) anzulegen und zu führen. Er vertritt im Verhinderungsfall den Schriftführer.

Den Veranstaltungsleitern obliegt es, sämtliche vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen zu organisieren, zu leiten und mit dem Vereinskassier abzurechnen.

Den Arbeitsdienstleitern obliegt es, sämtliche vom Vorstand festgelegte Arbeiten auf dem Vereinsgelände und am Vereinsheim zu organisieren und zu leiten. Die Arbeitsdienstlei-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und nachfolgend jeweils nur die männliche Form des jeweiligen Amtes verwendet.

ter und die Gewässerwarte stimmen sich über Arbeiten am Vereinsgelände gegenseitig ab.

Dem Jugendleiter obliegt es, eine Jugendgruppe zu leiten und die Fischerjugend durch Veranstaltungen und Aktionen für die Vereinsziele zu gewinnen und zu begeistern.

§ 12 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt die kommende Hauptversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bis zum Ende des laufenden Dreijahreszeitraums. Die ersten Vorstandswahlen auf Grundlage dieser Satzung finden im Rahmen der Hauptversammlung 2018 statt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher, nicht nur der erschienenen, Mitglieder einverstanden sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu einem Drittel an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, und zu zwei Dritteln an den Fischereiverband Schwaben e.V., Augsburg, jeweils mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Sonderregelung für Erlaubnisscheine

Werden für bestimmte Gewässer nur eine begrenzte Anzahl von Erlaubnisscheinen ausgegeben (Begrenzungen werden entweder von der Fischereibehörde oder vom Vorstand festgelegt), so erhalten diejenigen Mitglieder Erlaubnisscheine, welche neben den niedrigsten Mitgliedsnummern nachweisen können, daß sie fortlaufend einen Jahreserlaubnisschein erworben haben. Die Erlaubnisscheine dürfen in diesem Falle nur für jeweils ein Jahr und in Verbindung mit dem Jahreserlaubnisschein für das Hauptgewässer ausgege-

ben werden. In den folgenden Jahren müssen im rollierenden System die jeweils nachfolgenden berücksichtigt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen überprüft. Diese werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die ersten Wahlen auf Grundlage dieser Satzung finden im Rahmen der Hauptversammlung 2018 statt.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 20. Januar 2018 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die seither gültige Satzung einschließlich aller Ergänzungen.

Geislingen an der Steige, den 20. Januar 2018

gez. Christof Kehle

1. Vorsitzender

gez. Hans-Walter Vetter

2. Vorsitzender